

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Payrolling/Arbeitskräfte Überlassung für die Barbecue GmbH

1. Begriffe, Anwendungsbereich, Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der Barbecue Communication (BARBECUE) mit ihren Kunden – „Beschäftigter“, nachfolgend BE – geschlossenen mündlichen und schriftlichen Verträge.

Kommt der Vertrag mit dem BE branchenüblich durch dessen Anruf bei BARBECUE mündlich zustande, bestätigt er die Kenntnisnahme dieser AGB auf der Arbeitszeitbestätigung („Zeitschein“).

Diesen AGB widersprüchliche Bestimmungen der AGB des BE wird ausdrücklich nicht zugestimmt, sofern sie nicht mit BARBECUE gesondert schriftlich vereinbart sind. Grundlage der Überlassung von Arbeitskräften bildet das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG). BARBECUE hält die dafür notwendige Gewerbeberechtigung.

2. Angebot

Angebote und Preisangaben der BARBECUE sind freibleibend. Der Vertrag gilt mit Auftragsbestätigung durch BARBECUE als geschlossen, spätestens jedoch mit Arbeitsantritt der überlassenen Arbeitskräfte.

3. Leistung

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erstellung eines Werks. BARBECUE übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Arbeit. BARBECUE hat das Recht, bestimmte Arbeitskräfte durch andere, Gleichwertige zu ersetzen. Ein Rechtsanspruch des BE auf Überlassung einer bestimmten Person besteht nicht. Diesbezügliche Zusagen seitens BARBECUE stellen Absichtserklärungen dar. Überlassene Arbeitskräfte der BARBECUE sind nicht befugt, hiezu mit dem BE Vereinbarungen zu treffen. Besteht beim BE eine Betriebsvereinbarung über eine Überzahlung des geltenden KV, setzt er BARBECUE davon vor Vertragsabschluss in Kenntnis.

4. Arbeitnehmerschutz

Der BE verpflichtet sich zur Einhaltung aller erforderlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften. Dem BE obliegt die Weisungs- und Aufsichtspflicht sowie die Pflicht zur Gefahreineinweisung. Er stellt das zur Arbeit erforderliche Werkzeug sowie Schutzbekleidung am Arbeitsort zur Verfügung. Der BE überprüft allfällig erforderliche Befähigungsnachweise.

5. Verrechnung

Die Rechnungslegung erfolgt aufgrund der vom BE wenigstens einmal monatlich, jedenfalls zum Auftragsende unterfertigten Arbeitszeitbestätigung, zahlbar sofort nach Erhalt ohne Abzug auf ein auf der Rechnung angeführtes Bankkonto. Unterfertigt der BE den Zeitschein nicht, gelten die Aufzeichnungen von BARBECUE als Grundlage. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der BARBECUE mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. BARBECUE ist berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen. Alle Mahn- und Inkassospesen trägt der BE. Auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug des BE ist BARBECUE berechtigt, Verzugszinsen von 2% p.M. zu verrechnen und das überlassene Personal sofort vom Arbeitsort abziehen. Überlassene Arbeitskräfte der BARBECUE sind weder inkasso- noch zeichnungsberechtigt.

6. Arbeitszeiten

Für überlassene AVM-Arbeitskräfte gilt der Kollektivvertrag und die im BE-Betrieb übliche Wochenarbeitszeit. „Normalarbeitszeit“ bezeichnet werktags max. 8 Stunden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr unter Einhaltung der Wochenarbeitszeit. Darüber hinaus gehende Arbeit sowie Arbeit an Samstagen wird mit 50% Überstundenzuschlag (ÜZ), Arbeit von 20.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen mit 100% ÜZ verrechnet. Mindestverrechnung pro Tag in Wien 4 Stunden, außerhalb Wiens, 8 Stunden. Wegzeiten werden nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet, mindestens eine Stunde pro Tag.

7. Haftung

BARBECUE haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die durch überlassene Arbeitskräfte beim BE durch Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verzögerung der Arbeitsleistung entstehen.

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Abgesehen von Personenschäden haftet BARBECUE nur, wenn der Geschädigte grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Eine Haftung nach § 1313a ABGB für überlassene Arbeitskräfte wird ausgeschlossen; diese unterliegen den Weisungen und der Aufsicht des BE.

8. Personalübernahme

Frühestens nach drei Monaten durchgehender Beschäftigung eines BARBECUE-Mitarbeiters beim BE besteht die Möglichkeit, diesen in den Personalstand des BE zu übernehmen. Damit wird eine Provision von 3 Bruttomonatsgehältern zu sofortigen Zahlung fällig.